Die Senatorin für Kinder und Bildung

Bremen, 14.08.2025
Bearbeitet von: René Plonka
Tel.: -82790

Lfd. Nr.: 29/25 JHA

Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 26.09.2025

TOP 6
„Anpassung der Förderpauschalen für richtlinienfinanzierte Träger zur Umsetzung von Tarifentwicklung und Beitragserhöhung 2025 sowie Förderfähigkeit von Ersatzinvestitionen“

A. Problem

Zur Erfüllung der Rechtsansprüche und des Förderauftrages in der Kindertagesbetreuung gemäß SGB VIII ist die Gewährleistung der erforderlichen Personalkapazität in allen Angeboten der Kindertagesbetreuung unerlässlich. Zur Personalbindung und Personalgewinnung sollen die Träger in die Lage versetzt werden, an die Tarifentwicklung angepasste Gehälter zu zahlen. Grundsätzlich wird dabei das Ziel verfolgt, Tarifsteigerungen die unmittelbar im öffentlichen Dienst für tarifgebundene Beschäftigte wirksam werden, auch auf vergleichbare Beschäftigtengruppen (Kita-Träger), die den von der Stadtgemeinde zu gewährleistenden Rechtsanspruch erfüllen und öffentlich finanziert werden, zu übertragen. Bei den sog. richtlinienfinanzierten Trägern wurden die Tarifeffekte zuletzt deutlich später übertragen, als bei referenzwertfinanzierten Trägern. Durch eine zeitnahe und rückwirkende Übertragung der aktuellen Tarifergebnisse soll die Wettbewerbsfähigkeit der richtlinienfinanzierten Träger am Fachkräfte-Arbeitsmarkt gestärkt werden.

Der Senat hat dazu die in der Anlage beigefügte Vorlage in seiner Sitzung am 24.06.2025 erörtert und dazu folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Senat stimmt der Tarifanpassung für richtlinienfinanzierte Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen entsprechend dem vorgelegten Entwurf für eine Änderung der „Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen“ vom 4. Dezember 2019 (Brem.ABl. 2020 S. 64), zuletzt

geändert am 10. Dezember 2024 (Brem.ABl. 2025, S. 24) samt Anlagen mit Wirkung ab dem 01. April 2025 bzw. 01. August 2025 zu.

2. Der Senat stimmt der Umsetzung zu und bittet den Senator für Finanzen, die Finanzierung 2025 i.H.v. 0,85 Mio. Euro durch die zentrale Tarifvorsorge darzustellen.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung um Herbeiführung einer entsprechenden Zustimmung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung am 01.07.2025 und des Jugendhilfeausschusses am 28.08.2025 sowie einer Veröffentlichung der Richtlinienänderung im Amtsblatt Bremen.

B. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die vorgelegte Senatsvorlage sowie den Entwurf für eine Änderung der „Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen“ vom 4. Dezember 2019 (Brem.ABl. 2020 S. 64), zuletzt geändert am 10. Dezember 2025 (Brem.ABl. 2025, S. 24) samt Anlagen mit Wirkung ab dem 01. April 2025 bzw. 01. August 2025 zur Kenntnis und stimmt der entsprechenden Umsetzung zu, mit dem Ziel die Tarifentwicklung für richtlinienfinanzierte Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen nachzuvollziehen.

Anlage:
Senatsvorlage vom 24.06.2025 Anpassung Förderpauschalen für richtlinienfinanzierte Träger nebst Anlagen

In der Senatssitzung am 24. Juni 2025 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Kinder und Bildung

23.06.2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 24.06.2025

„Anpassung der Förderpauschalen für richtlinienfinanzierte Träger zur Umsetzung von Tarifentwicklung und Beitragserhöhung 2025 sowie Förderfähigkeit von Ersatzinvestitionen“

A. Problem

Zur Erfüllung der Rechtsansprüche und des Förderauftrages in der Kindertagesbetreuung gemäß SGB VIII ist die Gewährleistung der erforderlichen Personalkapazität auch bei steigenden Personalkosten unerlässlich. Zur Personalbindung und Personalgewinnung sollen die Träger in die Lage versetzt werden, an die Tarifentwicklung angepasste Gehälter zu zahlen. Grundsätzlich wird dabei das Ziel verfolgt, Tarifsteigerungen die unmittelbar im öffentlichen Dienst für tarifgebundene Beschäftigte wirksam werden, auch auf vergleichbare Beschäftigtengruppen (Kita-Träger), die den von der Stadtgemeinde zu gewährleistenden Rechtsanspruch erfüllen, zu übertragen und entsprechend zu finanzieren. Um den Bestand der Einrichtungen zu sichern, wurden in diesem Sinne die Trägerfinanzierung, sowohl in der Richtlinien- (i. d. R. Elternvereine) als auch in der Referenzwertfinanzierung (große, institutionell geförderte freie Träger) regelmäßig entsprechend der Tarifentwicklung angepasst. Zuletzt erfolgte die Anpassung in der Richtlinienfinanzierung durch Übernahme des Tarifabschlusses 2023/2024 TVöD-SuE (Sozial- und Erziehungsdienst kommunal) aufgrund von haushaltsloser Zeit und Haushaltssperre mit vollständiger Wirkung erst zum 01.01.2025 und damit deutlich später als bei den sog. Referenzwertfinanzierten Trägern (s. Senatsvorlage vom 10.12.2024). Die Übernahme für die richtlinienfinanzierten Einrichtungen, größtenteils Elternvereine, erfolgte in der Vergangenheit wegen der notwendigen Überführung in Gruppenpauschalen zwar i.d.R. immer zeitlich versetzt, aber wenn möglich in der Regel rückwirkend zum gleichen Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die zeitliche Entkopplung der Tarifeffekte für 2024 bei referenzwert- und richtlinienfinanzierten Trägern wurde sehr deutlich kritisiert, u.a. auch im Rahmen einer Befassung des Petitionsausschusses.

Um strukturell ungleiche Finanzierungsbedingungen zu verhindern, ist eine Anpassung der Förderpauschalen (siehe Anlage 1 und 2 der Richtlinie) weiterhin notwendig. Nach § 74 Abs. 5 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 BremKTG sollen die Träger Zuwendungen für die

angemessenen Personal- und Sachausgaben erhalten. Dies bildet den gesetzlichen Rahmen für die Förderung von Angeboten der Kindertagesbetreuung durch die Stadtgemeinden. Bei der Bemessung der angemessenen Kosten besteht für die Stadtgemeinde ein Ermessensspielraum, der jedoch eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung verlangt. Vertreter:innen des Verbundes Bremer Kindergruppen e. V. (kurz: Verbund) und der Paritätischen Gesellschaft für soziale Dienste Bremen mbH (kurz: Paritäten) wurden im Verfahren zur Übernahme des Tarifabschlusses TVöD-SuE 2025 in die Struktur der Förderpauschalen für die richtlinienfinanzierten Einrichtungen angehört.

Seit 2008 wurden die nach den Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen zu gewährenden Zuwendungen schrittweise angehoben. Die Finanzierung der richtlinienfinanzierten Einrichtungen erfolgt neben den Zuwendungen gemäß der o.g. Förderrichtlinie (Gruppendienst sowie Leitung) auch durch Elternbeiträge sowie durch gesonderte zweckgebundene Förderungen.

Die Richtlinie sah bisher die Möglichkeit der Förderung von Erstinvestitionen für die Herrichtung und Ausstattung der Räumlichkeiten in Ziffer 3.4 vor. Ersatzinvestitionen bei bestehenden Einrichtungen sind nicht explizit durch die Richtlinie gedeckt. Diese sind jedoch notwendig und erforderlich. Die Prüfung wie auch die der Angemessenheit erfolgt im Zuwendungsverfahren. Alternativ müsste den Trägern ein höherer Sachaufwand zugewendet werden, der dann als Ansparbetrag bis zur Ersatzvornahme als Rücklage im Jahresabschluss zu hinterlegen wäre. Aus verwaltungsökonomischer Sicht ist die investive Förderung auf Antrag vorzuziehen.

B. Lösung

Tarifanpassung 2025

Eine Anpassung der Förderpauschalen in der Richtlinienfinanzierung für die Tarifrunde 2025 soll zeitgleich mit der Tarifrunde für die referenzwertfinanzierten Träger erfolgen. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Elternvereine und sonstigen richtlinienfinanzierten Einrichtungen bei der Personalgewinnung und -bindung zu gewährleisten und einer etwaigen Verunsicherung der Beschäftigten entgegenzuwirken, soll frühzeitig Klarheit über die Übernahme der Tarifentwicklung geschaffen werden. Entsprechend sind die mit

Förderpauschalen mit Wirkungsbeginn des aktuellen Tarifvertrages zum 01. April 2025 zu erhöhen.

Aus dem aktuellen Tarifvertrag TVöD-SuE sind folgende Punkte für das Jahr 2025 maßgeblich:

- Entgelterhöhung: 3,0 %; mindestens insgesamt 110 €.

Ausgehend von dem in den jeweiligen Betreuungsformen erforderlichen Personaleinsatz - - sollen entsprechende Erhöhungsbeträge berechnet werden, damit auf Basis der Zuwendungspauschalen der Tarifentwicklung entsprechende höhere Gehälter gezahlt werden können. Die zugrundeliegenden Berechnungen sind mit dem Verbund Bremer Kindergruppen und des Paritätischen geeint. Über die Gruppenpauschalen werden die Kita-Plätze von einer bestimmten Anzahl von Kindern in einem bestimmten Betreuungsumfang finanziert.[1] Es werden auf dieser Grundlage folgende angepasste Förderpauschalen für eine 40-stündige Wochenbetreuungszeit in den jeweiligen Betreuungsformen vorgeschlagen:

Gruppenpauschalen[2]

	Zuschuss pro Monat bis 31.03.2025	**Zuschuss pro Monat ab 01.04.2025**
U3 ein- und mehrgruppig (10 Kinder)	10.545 €	10.947 €
Ü3 eingruppig (20 Kinder)	6.966 €	7.320 €
Ü3 mehrgruppig (20 Kinder)	5.687 €	6.010 €

In den vorgeschlagenen Pauschalen sind die vorgenannten Tarifanpassungen entsprechend abgestuft nach dem zeitlichen Umfang der Betreuungsdauer gemäß dem beigefügten Entwurf der „Änderung der Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern

[1] Es ist unter Beteiligung der Dachverbände geplant, im Rahmen einer wissenschaftlich begleiteten Evaluation, das Angebot der Kindertagesbetreuung durch Elternvereine in der Stadtgemeinde Bremen zu beleuchten. In diesem Rahmen sollen u. a. potentielle Überarbeitungsbedarfe der Richtlinienfinanzierung identifiziert werden.

[2] Die unterschiedlichen Erhöhungsbeträge resultieren insbesondere aus den für die jeweilige Betreuungsform zugrundegelegten Personalschlüsseln. In der Richtlinienfinanzierung werden zudem die Elternbeiträge dezentral von den Trägern vereinnahmt. Diese Finanzierungsäule umfasst bei den Betreuungsformen U3, Ü3 und Hort unterschiedliche Anteile an der Gesamtfinanzierung, so dass die Pauschalen in unterschiedlichem Maß steigen.

erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen“ eingearbeitet worden (siehe Anlage 1).

Gemäß der geltenden Anlage 2 der o. g. Förderrichtlinie wird zur Bewältigung von Leitungs- und Verwaltungsaufgaben eine Leitungspauschale ab einer Einrichtungsmindestgröße von 28 regelmäßig belegten Plätzen gezahlt. Diese Leitungspauschale erhöht sich mit steigender Platzzahl. Die Leitungspauschalen werden analog des aktuellen Tarifabschlusses TVöD-SuE erhöht:

Leitungspauschalen

Anzahl der regemäßig belegten Plätze ab	**maximaler Zuschuss pro Monat bis 31.03.2025**	**maximaler Zuschuss pro Monat ab 01.04.2025**
28 regelmäßig belegter Plätze	1.082 €	1.114 €
42 regelmäßig belegter Plätze	1.746 €	1.798 €
56 regelmäßig belegter Plätze	2.328 €	2.398 €
70 regelmäßig belegter Plätze	2.584 €	2.662 €
84 regelmäßig belegter Plätze	3.109 €	3.202 €

Während die Zuwendungen bedingt durch die Tarifentwicklung steigen, ist gleichzeitig eine Absenkung der Zuwendungspauschalen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Elternbeiträge für Mittagsverpflegung und U3-Betreuung erforderlich. Hier erfolgt die Vereinnahmung der Mehreinnahmen – anders als bei den referenzwertfinanzierten Einrichtungen – nicht zentral, sondern bei den Trägern. Der Anlass der Beitragserhöhung war nicht die Besserstellung von Zuwendungsempfängern, sondern die (teilweise) Wiederherstellung des seinerzeitigen beitragsfinanzierten Deckungsbeitrages, also die Reduzierung der Zuwendungsbedarfe der öffentlichen Hand, die die Kostenentwicklung der letzten 10 Jahre bislang zu 100%, d.h. komplett ohne finanzielle Beteiligung der Sorgeberechtigten, kompensiert hat.

Für den Teil der Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge erfolgt die Kompensation nicht durch eine Reduzierung der Gruppenpauschalen, sondern durch eine Reduzierung der Zuschüsse seitens der Elternbeitragsstelle; grundsätzlich haben alle Eltern einen Anspruch auf anteilige Erstattung ihrer Beiträge (Elternvereine vereinnahmen i.d.R. 120% des Höchstbeitrags der Beitragsordnung von 2017). Der Erstattungsanspruch wird dadurch so vermindert, dass die Erstattungshöchstgrenze von 120% abgeschmolzen wird. Da die Beitragserhöhung als direkter Sanierungsbeitrag für den Haushalt erbracht wird, kann sie nicht gegengerechnet werden. Im Ü3-Bereich wird für alle Kinder, die älter als drei Jahre alt

und somit beitragsfrei sind, eine zweite Pauschale (als pro Platz-Pauschale), die zur Kompensation der Beitragsfreiheit eingeführt wurde, um je 10 €, also den Betrag der Erhöhung des Verpflegungsbeitrags, abgesenkt.

Bei der Berechnung und Überführung des Tarifabschlusses wird auf die Gesamtfinanzierung der richtlinienfinanzierten Träger aus Elternbeiträgen und Förderpauschalen abgestellt. Zum 01.08.2025 wurde eine Betragsanpassung von 5 % im Beiträgeortsgesetz (s. Beschluss Stadtbürgerschaft vom 29.04.2025) beschlossen. Im Bereich der richtlinienfinanzierten Horte führt der Anteil der Elternbeiträge zu einem etwas höheren Deckungsgrad als im Bereich der U3-Finanzierung. So stellt sich für den Bereich der Horte die Situation so dar, dass bei konsequenter Orientierung der richtlinienfinanzierten Träger an der erhöhten Beitragsstaffel, die rechnerischen Mittelbedarfe aus dem Tarifabschluss überkompensiert werden. Entsprechend werden die Zuschüsse im Bereich am 01.08.2025 angepasst:

Gruppenpauschalen

	Zuschuss pro Monat bis 31.07.2025	**Zuschuss pro Monat ab 01.08.2025**
Hort eingruppig (20 Kinder)	4.258 €	4.225 €
Hort mehrgruppig (20 Kinder)	3.459 €	3.406 €

Förderung von Ersatzinvestitionen

Die Richtlinie sah bisher die Möglichkeit der Förderung von Erstinvestitionen für die Herrichtung und Ausstattung der Räumlichkeiten in Ziffer 3.4 vor. Ersatzinvestitionen bei bestehenden Einrichtungen sind nicht explizit durch die Richtlinie gedeckt. Die Aufnahme dieser Finanzierungsmöglichkeit in die Richtlinie dient dem Steuerungsinteresse der Behörde im Rahmen einer dynamischen Angebotssituation im Bereich der Kindertagesbetreuung. Auch stellt die Regelung einen Baustein einer konsequenten Fehlbedarfsfinanzierung dar, mit dem die potentielle Bildung von Rücklagen für Investitionsmaßnahmen verhindert wird. In der „Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen“ eine Möglichkeit aufgenommen werden, die Förderung von Ersatzinvestitionen zu beantragen. Hierfür wird Nummer 3.4 der o.g. Richtlinie zum 1. August 2025 entsprechend

angepasst. Es wird ein zweiter Satz angefügt: Notwendige Ersatzinvestitionen nach Satz 1 sind ebenfalls förderfähig.

C. Alternativen

Die Anpassung der Förderpauschalen der Richtlinienfinanzierung an die tarifliche Entwicklung soll die Träger in die Lage versetzen, pädagogisches Fachpersonal in den geförderten Einrichtungen zu halten sowie Qualitätsstandards zu sichern. Eine der Höhe nach nicht an der tariflichen Entwicklung orientierte Anpassung der Zuwendungspauschalen würde das Risiko einer verstärkten Fachkräftefluktuation bergen und anderweitige Maßnahmen zur Fachkräftesicherung/ -gewinnung konterkarieren und ggf. sogar Kindertageseinrichtungen durch Personalweggang in ihrem Bestand bedrohen. Es ist eine Gleichbehandlung nach § 74 Abs. 5 SGB VIII bei der Finanzierung des Trägerpersonals sicherzustellen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Es besteht ein Mittelbedarf in Höhe von 0,85 Mio. € (ab 01. April 2025) für die strukturelle Umsetzung der Tariferhöhung in der Richtlinienfinanzierung im Haushaltsjahr 2025.

Die Finanzierung erfolgt im Produktplan 21 „Kinder und Bildung“ im Kapitel 3232 „Allgemeine Bewilligungen für Kinderbetreuung“. Die Mittel im Umfang von 0,85 Mio. Euro werden auf der Haushaltsstelle 3232.68422-3 „Zuschüsse an Eltern-Kind-Gruppen“ innerhalb des Deckungsrings 300112 im Rahmen der zentralen Tarifvorsorge bereitgestellt. Dazu ist eine Nachbewilligung in 2025 zu Lasten der Haushaltsstelle 3995.548 11-8 „Globale Mehrausgaben für Personalkostenzuschüsse (Tarif-, Besoldungs- und Versorgungsbezüge)“ auf die Haushaltsstelle 3232.68422-3 „Zuschüsse an Eltern-Kind-Gruppen“ erforderlich. Die Umsetzung erfolgt auf Grundlage der Ziffer 1b der vom Haushalts- und Finanzausschuss am 17.12.2024 beschlossenen Generellen Ermächtigungen und Zustimmungen für den Haushaltsvollzug 2025 (VL 21/3795). Die Mittelbedarfe für die Tariferhöhung ab 2026ff werden im Zuge der Haushaltsaufstellung 2026/27 im Produktplan 21 „Kinder und Bildung“ berücksichtigt.

Die für eine Förderung von Einzelinvestitionen erforderlichen investiven Mittel stehen auf der HH-Stelle 3232.89310-8 „An Träger für Investitionen in der Kindertagesbetreuung“ in 2025 und innerhalb der beschlossenen Eckwerte 2026/27 zur Verfügung. Zum jetzigen Zeitpunkt wird mit einer geringen Anzahl an Antragsstellungen gerechnet.

Angebote der Kindertagesbetreuung stehen allen Kindern gleichermaßen offen. Sie verbessern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und fördern somit die Erwerbstätigkeit, insbesondere von Frauen. Im Bereich der Kindertagesbetreuung sind weibliche Beschäftigte deutlich überrepräsentiert; Frauen profitieren deshalb in diesem Feld stärker von der Anpassung der Richtlinien zur Gewährleistungen einer an der Tarifentwicklung orientierten Bezahlung.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Befassung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung mit den Tarifanpassungen bei richtlinienfinanzierten Einrichtungen ist für den 01.07.2025 geplant. Der Jugendhilfeausschuss soll am 28.08.2025 befasst werden.

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale Informationsregister nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet. Datenschutzrechtliche Belange sind nicht zu berücksichtigen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Tarifanpassung für richtlinienfinanzierte Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen entsprechend dem vorgelegten Entwurf für eine Änderung der „Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen“ vom 4. Dezember 2019 (Brem.ABl. 2020 S. 64), zuletzt geändert am 10. Dezember 2024 (Brem.ABl. 2025, S. 24) samt Anlagen mit Wirkung ab dem 01. April 2025 bzw. 01. August 2025 zu.
2. Der Senat stimmt der Umsetzung zu und bittet den Senator für Finanzen, die Finanzierung 2025 i.H.v. 0,85 Mio. Euro durch die zentrale Tarifvorsorge darzustellen.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung um Herbeiführung einer entsprechenden Zustimmung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung

01.07.2025 und des Jugendhilfeausschusses 28.08.2025 sowie einer Veröffentlichung der Richtlinienänderung im Amtsblatt Bremen.

Anlage

Entwurf für eine Änderung der Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen (Anlage 1 und 2)

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen

Vom xx. Juli 2025

Die Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen vom 4. Dezember 2019 (Brem.ABl. 2020 S. 64), zuletzt geändert am 10.12.2024 (Brem.ABl. 2025, S. 24), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.4 wird wie folgt gefasst:

   „Bei der Gründung von neuen Tageseinrichtungen oder Eröffnung neuer Gruppen kann für die Herrichtung und Ausstattung von geeigneten Räumlichkeiten ein einmaliger Zuschuss beantragt werden. Notwendige Ersatzinvestitionen nach Satz 1 sind ebenfalls förderfähig.“

2. Die Anlage 1 (zu Ziff. 4.1 und Ziff. 4.2) wird wie folgt gefasst:

Anlage 1 **(zu Ziff. 4.1 und Ziff. 4.2)** wird wie folgt geändert:

Kleinkindgruppen (vgl. Ziffer 4.1)

Regelmäßige Betreuungsdauer / Woche	ab 20 Std.	ab 25 Std	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
8 belegte Plätze ein- u. mehrgruppig	5.738	6.835	7.374	7.895	8.410	8.976	9.468	9.986
9 belegte Plätze ein- u. mehrgruppig	6.594	7.654	8.163	8.660	9.152	9.695	10.158	10.652
10 belegte Plätze ein- u. mehrgruppig	6.870	7.940	8.450	8.949	9.443	9.987	10.451	10.947

Kindergartengruppe (vgl. Ziffer 4.2)

eingruppige Einrichtungen

Regelmäßige Betreuungsdauer / Woche	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
18 - 20 belegte Plätze	4.063	4.555	5.036	5.403	5.830	6.180	6.525	6.970	7.320
15 - 17 belegte Plätze	3.853	4.315	4.759	4.962	5.507	5.835	6.158	6.582	6.911
12 - 14 belegte Plätze	3.641	4.072	4.478	4.799	5.180	5.492	5.797	6.193	6.503

mehrgruppige Einrichtungen

Regelmäßige Betreuungsdauer / Woche	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
18 - 20 belegte Plätze	3.408	3.822	4.226	4.500	4.849	5.121	5.387	5.740	6.010
15 - 17 belegte Plätze	3.231	3.617	3.987	4.240	4.574	4.827	5.075	5.413	5.667
12 - 14 belegte Plätze	3.052	3.412	3.747	3.985	4.295	4.536	4.772	5.085	5.325

Zusätzlich wird pro belegtem Platz und Monat eine Zuwendung von 28,50 € gewährt.

(Personalverstärkung von 0.25 Std. pro Platz zur Aufnahme des hineinwachsenden Jahrgangs)

3. Die Anlage 1 (zu Ziff. 4.3.) wird wie folgt gefasst:

Anlage 1 (zu Ziff. 4.3) wird wie folgt geändert:

Schulkindergruppe (vgl. Ziffer 4.3)

eingruppige Einrichtungen

Betreuungsdauer pro Woche im Jahresdurchschnitt	ab 15 Std.	ab 17,5 Std	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.
18 - 20 belegte Plätze	2.926	3.233	3.584	3.895	4.225
15 - 17 belegte Plätze	2.775	3.072	3.403	3.699	4.008
12 - 14 belegte Plätze	2.627	2.901	3.222	3.497	3.794

mehrgruppige Einrichtungen

Betreuungsdauer pro Woche im Jahresdurchschnitt	ab 15 Std.	ab 17,5 Std	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.
18 - 20 belegte Plätze	2.435	2.660	2.929	3.159	3.406
15 - 17 belegte Plätze	2.311	2.530	2.783	3.001	3.234
12 - 14 belegte Plätze	2.189	2.391	2.636	2.841	3.064

4. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Pauschaler Zuschuss pro Monat für Einrichtungsleitungen (Ziffer 3.5, Absatz 2)

Anzahl der regemäßig belegten Plätze ab	maximaler Zuschuss pro Monat
28 regelmäßig belegter Plätze	1.114 €
42 regelmäßig belegter Plätze	1.798 €
56 regelmäßig belegter Plätze	2.398 €
70 regelmäßig belegter Plätze	2.662 €
84 regelmäßig belegter Plätze	3.202 €

5. Die Änderungen in Nummer 1 treten zum 1. August 2025 in Kraft. Die Änderungen in Nummer 2 treten rückwirkend zum 1. April 2025 in Kraft. Die Änderungen in Nummer 3 treten zum 1. August 2025 in Kraft. Die Änderungen in Nummer 4 treten rückwirkend zum 1. April 2025 in Kraft

Bremen, den xx. Juli 2025

Die Senatorin für Kinder und Bildung